

Satzung des Kalkofener Karnevalsvereins e.V. (KKV e.V.)

- lt. Beschluss vom 13.06.2014 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen "Kalkofener Karnevalsverein e.V." (KKV e.V.). Er hat seinen Sitz in Bad Salzungen und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 33 vom 10.07.93 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Der Verein hat sich als Ziel gestellt, mit der Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen das kulturelle Leben der Stadt Bad Salzungen zu beleben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die

a) zu den Zielen des KKV e.V. steht

b) die Satzung anerkennt und

c) sich bereiterklärt, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge entsprechend der festgelegten Beitragsordnung zu entrichten.

Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren können Mitglied werden, wenn hierzu vom gesetzlichen Vertreter eine Zustimmung vorliegt und die Punkte a, b, c anerkannt und erfüllt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Über die Höhe und die Art der Einziehung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat der Gruppenleiter
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vier weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Die Vertretung muss immer der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes wahrnehmen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Rates der Gruppenleiter einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, den Ort und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§ 11 Der Beirat der Gruppenleiter:

Der Beirat der Gruppenleiter besteht aus 6 Mitgliedern. Dazu gehören:

1. Gruppenleiter Kinderballette
2. Gruppenleiter Jugendballette
3. Gruppenleiter Damenballette
4. Gruppenleiter Golden Girls
5. Gruppenleiter Männerballette
6. Gruppenleiter Sänger, Büttenredner, Technik / Backstage und Elferrat

Der Beirat der Gruppenleiter kann zu den Vorstandssitzungen herangezogen werden und hierbei in allen wichtigen Angelegenheiten nach seiner Meinung gefragt werden.

Die einzelnen Gruppenleiter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppen gewählt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Folgende Besonderheiten gelten für minderjährige Vereinsmitglieder:

1. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind ebenfalls Stimmberechtigt.
2. Sie dürfen ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
3. Minderjährige unter 14 Jahren sowie deren gesetzlichen Vertreter sind von der Teilnahme an Abstimmungen, jedoch nicht von der Versammlungsteilnahme ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung, des vom Vorstand aufgestellten, Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes: Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rates der Gruppenleiter.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung:

Mindestens 1-mal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die elektronische Übermittlung ist ebenfalls zulässig. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung folgenden, Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte, Adresse gerichtet ist.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern sind diese schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein zur Förderung der ambulanten Hospiz Arbeit in den Regionen Bad Salzungen und Rhön e.V. / Bereich Kinder- und Jugendhospiz Arbeit, Langenfelder Straße 8, 36433 Bad Salzungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Salzungen, den 13.06.2014